

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0238/25</b>	Amt 21 AZ: 21/mü
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	19.11.2025	10	0	0
1 .	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

### Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung für die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen regelt § 11 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

Die Gemeinden haben dabei gemäß § 12b KiFöG den Finanzbedarf zu tragen, der durch die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder entsteht und nicht durch Zuweisungen bzw. Kostenbeiträge gedeckt ist.

Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die jährlichen Gesamtkosten der Einrichtung und die Anzahl der belegten Plätze. Hieraus ermittelt der Landkreis für jede Betreuungsart und dem angenommenen Betreuungsumfang so genannte Pro-Platz-Kosten. Diese werden monatlich mit der entsprechenden Anzahl, der durch Betreuungsvertrag gebundenen Plätze, multipliziert.

Der Mehrbedarf ergibt sich hauptsächlich dadurch, dass die „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ (LQE) und damit die „Pro-Platz-Kosten“ in der überwiegenden Zahl der Fälle, erst im bereits laufenden Haushaltsjahr vereinbart werden und die Planansätze zur Deckung nicht ausreichen.

Hinzu kam in diesem Jahr noch ein Mehrbedarf, weil die Stadt Aschersleben per Gerichtsbeschluss verpflichtet wurde, ca. 105 Tsd. EUR für die Jahre 2013 und 2014 an einen „Freien Träger“ nachzuzahlen. Außerdem sind für diesen „Freien Träger“ ca. 152 Tsd. EUR noch offene Betriebskostendefizitausgleiche (BKDA) für die Jahre 2021 bis 2024 aufgrund eines Schiedsstellenverfahrens fällig gewesen.

Auf der Buchungsstelle 3.6.5.11.5318000 „Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ ergibt sich ein Mehrbedarf von 329.000,- EUR, welcher überplanmäßig zu decken ist.

Zur Deckung des Mehrbedarfes sollen Minderausgaben sowie eine Mehreinnahme aus den in der Anlage benannten Buchungsstellen in der angegebenen Höhe genutzt werden.

**Zuständigkeit:** § 4 Ziff. 2 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Betriebskostendefizit-  
ausgleiche der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 329.000,- EUR.

---

**Oberbürgermeister**

## **Anlage:**

Übersicht der Buchungsstellen

### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

#### 1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.      Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz.      Buchungsstelle

#### 2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

überplanmäßig       außerplanmäßig  
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:      EUR  
Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle      (siehe Anlage)  
Buchungsstelle

#### 3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:      EUR  
erwartete Einnahmen:      EUR

anzeigepflichtig       genehmigungspflichtig  
 Bekanntmachung       Änderung im Ortsrecht

### **AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:**

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

### **DEMOGRAFIE-CHECK:**

Die Maßnahme ist demografierelevant:       Ja       Nein  
Die Maßnahme ist verantwortbar:       Ja       Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

### **BEMERKUNGEN:**

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat  
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-  
leiter/Betriebsleiter